

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MOBILITÄTSLÖSUNG LEASING
NEUFAHRZEUGE GEWERBLICH

ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– TEIL A Allgemeine Bestimmungen –

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: September 2025)

GRUNDREGELUNGEN

1 Rangfolge der Regelungen

a) Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Arval (nachstehend: Parteien) werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelvertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) bestehend aus Teil A Allgemeine Bestimmungen und Teil B die jeweilige Mobilitätslösung
- Dienstleistungsbeschreibung
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über www.arval.de eingesehen werden)

Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

b) Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt.

Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat der jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument. Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen zum Bezug von Fahrzeugen und Service-Leistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung in Deutschland nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

2 Einzelvertrag

Arval wird dem Kunden – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung und Know-Your-Customer (KYC)-Prüfung inklusive ordnungsgemäßer Identifizierung und Legitimierung nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften durch Arval – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge nach dessen Wahl zur Nutzung überlassen.

2.1 Bonitätsprüfung – Sicherheiten

a) Arval ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von Arval gegenüber dem Kunden aus bestehenden und/oder zukünftig abzuschließenden Einzelverträgen, vorzunehmen.



b) Hat Arval im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Arval auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern, drohen oder
- sich die Beteiligungsverhältnisse am Kunden derart ändern, dass ein Dritter die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Gesellschaftsanteile am Kunden direkt oder indirekt erwirbt.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Arval dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.

VERTRAGSSCHLUSS, GEFÄHRÜBERGANG, EIGENTUM

3 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kann in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) erfolgen.

Der Kunde bietet Arval den Abschluss eines Einzelvertrages an (Antrag bzw. Vertrag). Der Kunde ist an seinen Antrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval gebunden.

Der Einzelvertrag kommt mit Annahme von Arval in Textform zustande.

Wird auf Originalunterschriften des Kunden verzichtet, kann sich der Kunde nicht auf das Fehlen der Originalunterschriften berufen.

4 Sach- und Preisgefahr – Gefahrtragung des Kunden

Der Kunde trägt ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 19 die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten; etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige oben beschriebene Ereignis von Arval zu vertreten ist. Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Der Kunde wird Arval über den jeweiligen Schadenfall umgehend in Textform informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadenprotokolle etc.) übergeben.

5 Überlassung von Fahrzeugen an Dritte

Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübertragung auf einen Dritten bzw. auf ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) und erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Fahrzeugnutzers oder an weitere Mitarbeiter des Kunden ist – sofern das Fahrzeug auf den Kunden zugelassen ist – Arval nicht gesondert anzuzeigen. In diesem Fall wird der Kunde aber gegenüber Arval für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

6 Vorlage des Führerscheins

Der Kunde bzw. sein Fahrzeugnutzer muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Sollte der Kunde bei Übergabe persönlich verhindert sein, kann er eine andere Person bevollmächtigen.



Der Bevollmächtigte hat bei Übergabe des Fahrzeuges eine rechtswirksame Vollmacht des Kunden sowie seinen Führerschein und Personalausweis sowie den Führerschein und den Personalausweis des Fahrzeugnutzers im Original vorzulegen.

7 Eigentum am Fahrzeug – Arval Connect Pre-Equipment

7.1 Eigentümer des Fahrzeuges

a) Arval ist Eigentümer des Fahrzeuges und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges verlangen.

b) Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und Arval von derartigen Maßnahmen unverzüglich in Textform (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Der Kunde trägt die Kosten, die Arval für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter aufgewendet hat und nicht von Arval verursacht worden sind.

7.2 Arval Connect Vorrüstung (Pre-Equipment)

a) Bei der Mobilitätslösung Miete ist das Fahrzeug in der Regel mit einem Telematik-System (im Folgenden: Box) vorgerüstet. Die Box gestattet, auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die Sammlung von Daten zur Fahrzeugnutzung.

b) Zur Information der Fahrzeugnutzer können diese über einen im Fahrzeug befindlichen QR-Code-Sticker oder online über www.arval.de/konnektivitaets-funktion abgerufen werden. Der im Fahrzeug verklebte QR-Code-Sticker darf nicht entfernt werden.

c) Zur Aktivierung der Box ist eine zusätzliche Vereinbarung „Arval Connect“ abzuschließen. Sofern Arval Connect für die Mobilitätslösung Leasing vereinbart wird, wird die Vorrüstung gem. Ziffer 7.2 a) vorgenommen.

7.3 Veränderungen – Einbauten

a) Veränderungen des Fahrzeuges, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten etc. wird der Kunde nur mit Zustimmung in Textform von Arval vornehmen; Ausgenommen hiervon sind der Einbau von Telefon- und Navigationsgeräten sowie die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien.

Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Fahrzeuges und gehen entschädigungslos auf Arval über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Motor-Tuning und Veränderungen an der Elektronik sind nicht zulässig.

b) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann Arval bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden verlangen. Die Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten zu entfernen. Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Anbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien, Beschädigungen (z. B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist Arval berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen.

Bei zusätzlichen Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung II aufgrund von technischen Änderungen, die einen merkantilen Minderwert verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an Arval entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist Arval berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.

MITWIRKUNG UND INSTANDHALTUNG

8 Gebrauch – Instandhaltung

a) Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.

b) Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird.



c) Arval stellt dem Kunden bzw. seinen Fahrzeugnutzern eine Online-Anwendung („My Arval“) sowie eine „My Arval Mobile App“ mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten u.a. die digitale Servicekarte zur Verfügung. Mit dieser App können Termine bei den von Arval autorisierten Werkstätten bzw. Reifenpartnern (z.B. Inspektion, Reifenwechsel) gebucht werden.

Über die Homepage www.arval.de/fahrercenter kann der Fahrzeugnutzer ebenfalls z.B. die von Arval autorisierten Werkstätten einsehen und Werkstatttermine buchen oder einen Schaden melden.

Zudem steht dem Kunden eine 24h-Hotline bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.) zur Verfügung.

d) Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen mit Ausnahme von haushaltsüblichen Kleinstmengen ist untersagt.

e) Bei einem batteriebetriebenen Fahrzeug ist der Kunde verpflichtet, die Herstellervorgaben insbesondere im Hinblick auf die Batterieaufladung und der Batteriepflege zu beachten.

f) Der Kunde wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifenpflicht einhalten.

g) Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

h) Der Kunde ist verpflichtet notwendige Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Instandhaltungsmaßnahmen fristgerecht bei einer von Arval autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sollte der Kunde eine nicht durch Arval autorisierte Werkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überschreiten, so hat er Arval die hierdurch entstandenen Schäden und verursachten Mehrkosten zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass diese Pflichtverletzung nicht ursächlich hierfür war.

Insbesondere gilt ein Schaden bereits dann als eingetreten, wenn

- für das Fahrzeug die regelmäßige Wartung nach den jeweiligen Herstellervorgaben in Bezug auf Laufzeit oder Kilometerleistung nicht eingehalten wurde; und/oder
- erforderliche Rückrufaktionen, die durch den Hersteller mitgeteilt und – durch das Kraftfahrtbundesamt überwacht worden sind, nicht befolgt wurden; und/oder
- Servicenachweise (Auftragsblätter, Rechnungskopien etc.) bei Rückgabe des Fahrzeuges (ohne Wahl Service-Modul Wartungsservice) nicht erbracht werden können, welche eine lückenlose Wartung dokumentieren; und/oder
- erforderliche, vom Hersteller oder Arval ausdrücklich vorgeschriebene Servicemaßnahmen nicht durchgeführt worden sind und deren Unterlassung zum Verlust der Herstellergarantie führen (kann).

Die Schadenshöhe beträgt für:

- Batterie Elektrisches Fahrzeug: 15% vom Bruttolistenpreis
- Hybrid Fahrzeug: (MHEV – Mild Hybrid), HEV – Vollhybrid, PHEV – Plug-in Hybrid, REX – Range extender: 10% vom Bruttolistenpreis
- Verbrennerfahrzeug (Super, Diesel, H2): 5% vom Bruttolistenpreis

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

i) Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für Motorsportveranstaltungen und Fahrtests, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten, Gefahrguttransporte etc. benutzen.

j) Nur für die Mobilitätslösung Leasing: Die Teilnahme an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining ist pro Fahrzeug einmal im Kalenderjahr ohne die vorherige Zustimmung von Arval zulässig.



Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird Arval dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird.

k) Der Kunde stellt Arval von allen Ansprüchen Dritter auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das Fahrzeug frei. Die Freistellungspflicht des Kunden besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Fahrzeug im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.

l) Bei einem Schlüsselverlust oder dem Verlust von Transpondern oder sonstigen Öffnungsgeräten (Handgeräte) oder bei Datenverlusten oder Hackerangriffen bei der Fahrzeugsteuerung über eine App hat der Kunde den Versicherer hierüber umgehend schriftlich zu informieren; ist das Fahrzeug durch Arval versichert, genügt die umgehende Information in Textform an Arval. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Arval ist über die Abwicklung des Schlüssels bzw. Datenverlustes in Textform auf dem Laufenden zu halten.

Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Fahrzeuges erkannt, ist Arval berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen. Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust oder durch den Verlust sonstiger Handgeräte oder Daten entstandenen Kosten gehen zulasten des Kunden.

NUTZUNG IM AUSLAND

9 Nutzung, Versicherung im Ausland

Der Kunde ist vorbehaltlich der Einhaltung der zulassungs-, zoll- und steuerrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug ohne Zustimmung in Textform von Arval für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR, Vereinigtes Königreich oder in der Schweiz einzusetzen.

Dies bedeutet, dass jeder – auch kurzfristige Einsatz – außerhalb der EU, des EWR, des Vereinigten Königreich und der Schweiz sowie jeder länger als zwei Monate andauernder Einsatz außerhalb Deutschlands der vorherigen Zustimmung in Textform von Arval bedarf.

Voraussetzung ist, dass diese Länder von der Fahrzeugversicherung des Kunden abgedeckt sind.

Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und Arval gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in den AGB Teil B festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul „Versicherungsmanagement“, „Arval-Risikoschutz“ bzw. „CART“ in Anspruch nimmt, wird Arval auf Verlangen behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Lenkung eines Fahrzeuges im jeweiligen Land.

HAFTUNG

10 Haftung

Soweit diese AGB – vgl. z. B. zur Gewährleistung des Einzelvertrages in AGB Teil B oder bei dem Service-Modul Tank- und Lademanagement – keine abweichenden Regelungen enthalten, gilt Folgendes:

a) Hat Arval für einen Schaden des Kunden, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit.



Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

b) Die Haftung für die einfachen Erfüllungshilfen beschränkt sich in den oben in Ziffer 10 Abs. a) genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziffer 10 Abs. c) bleibt unberührt.

c) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch Arval für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Arval.

KÜNDIGUNG

11 Kündigung des Einzelvertrages

Die ordentliche Kündigung des Einzelvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des Kunden gemäß § 580 BGB sind ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages bleibt unberührt.

12 Kündigungsbedingungen

Arval kann den Einzelvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden,
- bei Gewerbekunden: der Kunde entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 GB mit der Zahlung von Entgelten (z. B. mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten) in Verzug ist,

- bei Privatkunden: der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder teilweise und mindestens 10% bzw. bei einer Laufzeit des Einzelvertrages von mehr als drei Jahren mit 5% der Gesamtsumme der für die Laufzeit vereinbarten Gesamtraten in Verzug ist und Arval dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass Arval bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, z.B. wenn das Fahrzeug nicht versichert wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, sodass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- der Kunde trotz Mahnung die gemäß Ziffer 25 vereinbarten Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- der Kunde seinen Informations- bzw. Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 24 a) nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- sich die Beteiligungsverhältnisse am Kunden derart ändern, dass ein Dritter die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Gesellschaftsanteile am Kunden direkt oder indirekt erwirbt,
- der Kunde die Bestimmungen gem. Ziffer 24 b) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 c) (Sanktionen) nicht einhält,
- wenn der Kunde Zusicherungen oder Erklärungen gem. Ziffer 24 b) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 c) (Sanktionen) gemacht hat, die in einem wesentlichen Punkt unrichtig oder irreführend sind oder werden.



Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages gelten die Regelungen der AGB Teil B.

ENTGELTE – GEBÜHREN – FÄLLIGKEIT – RECHNUNG

13 Entgelte

Die erste anteilige Entgeltsrate/Monatsrate ist bei Beginn der Vertragsdauer gemäß AGB Teil B fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten abgerechnet; es wird zusammen mit dem nächsten vollen Entgelt monatlich in Rechnung gestellt. Die weiteren Entgelte sind jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Das letzte Entgelt wird auf den Tag genau abgerechnet.

14 Sonstige Entgelte

- a) Pauschalen bzw. Service-Gebühren sind jeweils vorschüssig am 1. des Monats fällig.
- b) Ist-Kosten einschließlich anfallender Service-Gebühren unterliegen der sofortigen Fälligkeit.

15 Gebühren

Sonstige nicht von den Entgelten umfasste Gebühren für weitere in Anspruch genommene Dienstleistungen werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Gebührentabelle von Arval (über www.arval.de oder bei Arval abrufbar) gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

16 Mehrwertsteuer

- a) Sämtliche vom Gewerbekunden an Arval zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen.

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich alle genannten Bemessungsgrundlagen als Nettobeträge.

- b) Für den Privatkunden verstehen sich sämtliche Eurobeträge, Bemessungsgrundlagen und zu leistende Zahlungen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

17 Lastschriftermächtigung, Bearbeitungsgebühr

- a) Der Kunde ermächtigt Arval, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf fünf Kalendertage verkürzt.

- b) Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen und/oder widerrufen, so ist der fällige Betrag mit schuldbefreiender Wirkung an die von Arval mitgeteilte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungen können ausschließlich durch Banküberweisung von einem auf den Namen des Kunden lautenden Kontos, das bei einer/einem Bank/Finanzinstitut, welches innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA, „Single Euro Payments Area“) ansässig ist, geführt wird und die Anti-Geldwäsche-Gesetze des jeweiligen Landes erfüllt, auf das von Arval benannte Konto erfolgen. Zahlungen von Dritten oder Bankkonten Dritter haben nur schuldbefreiende Wirkung, wenn Arval hierzu mindestens in Textform seine Zustimmung erklärt.

- c) Sollte es auf Grund vom Kunden zu verantwortenden Gründen zu einer Rücklastschrift kommen, hat er pro Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle an Arval zu bezahlen.

18 Rechnungsübermittlung

Der Kunde stimmt zu, dass Arval ihm die Rechnungen per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse übersendet. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform kann auf Anfrage erfolgen.

RÜCKGABE

19 Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Bei jeglicher Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde das Fahrzeug – mit der Zulassungsbescheinigung Teil I und allem Zubehör, allen Schlüsseln, Ladekabeln, Fernbedienungen z. B. für die Standheizung und allen ihm überlassenen Unterlagen – auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem und (innen sowie außen) sauberem, verkehrssicherem und fahrberitem Zustand an Arval zurückzugeben.



b) Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert und eine außerordentliche Reinigung (z.B. aufgrund von Rauchgeruch oder Tierhaaren) notwendig sein, werden dem Kunden die Kosten der Reinigung gem. Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

c) Nach Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde das ihm hierzu überlassene Zubehör, die Schlüssel, Gegenstände, Unterlagen und Ausweise (insbesondere gepflegtes Scheckheft bzw. elektronische Inspektionsnachweise, sämtliche Schlüssel, sowie Winterreifen und Felgen) umgehend, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges an Arval zurückzugeben.

Andernfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten. Diese kann über www.arval.de eingesehen werden.

Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.

d) Der Kunde hat das Fahrzeug an Arval mit ausreichendem Kraftstoff für eine Reichweite von ca. 200 Kilometer zu übergeben bzw. bei E-Autos mit einer Batterieladeleistung von mindestens 50%. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht hinreichend betankt oder aufgeladen an Arval zurück, hat Arval gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz der Tank- und Ladekosten sowie der Kosten für den Zeit- und Arbeitsaufwand.

e) Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges sowie die jeweils dazugehörige App auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit sämtliche gespeicherten personenbezogenen Daten aus dem System bzw. der App des Fahrzeuges zu löschen. Persönliche Gegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

f) Grundsätzlich sind Fahrzeuge zu dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Einzelverträgen, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) vereinbart haben.

g) Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin in Textform fünf Werktage vor Ablauf der Laufzeit anzukündigen. Arval wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrzeugnutzer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe wie den Rückgabeort und Uhrzeit entsprechend abstimmen.

h) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme durch Arval einverstanden und trägt deren Kosten.

VERZUG, ABTRETUNG

20 Verzug, Verzugszinsen

Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt.

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug neben den gesetzlich geregelten Verzugszinsen die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben.

Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

21 Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten – Wechsel des Vertragspartners

a) Außer wie gemäß Ziffer b) zulässig, ist keine Partei des Einzelvertrages berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) ihre Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen.



b) Unbeschadet des Vorstehenden:

- kann Arval zu jeder Zeit seine Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen an Tochtergesellschaften der BNP Paribas Group abtreten (ohne Zustimmung des Kunden nach Übersendung einer rechtszeitigen schriftlichen Mitteilung an den Kunden zu Informationszwecken),
- kann der Kunde zu jeder Zeit seine Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen an ein anderes Unternehmen des Kunden vorbehaltlich der folgenden kumulativen Bedingungen abtreten: (i) die Vermögenslage und Kreditwürdigkeit des Kunden entspricht mindestens den Verhältnissen des ursprünglichen Vertragspartners, der den Einzelvertrag unterzeichnet hat, (ii) Arval sind alle Unterlagen des Kunden zur Verfügung gestellt worden, die sowohl für die Bonitätsprüfung als auch für die KYC (Know Your Customer)-Prüfung benötigt werden, (iii) diese Abtretung wirft keine Compliance-Fragen auf, (iv) eine vorherige schriftliche Mitteilung ist an Arval übersendet worden, und (v) entsprechende Rechtsdokumente in Bezug auf diese Übertragung sind ausgefertigt worden. Falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, behält sich Arval das Recht vor, die Abtretung abzulehnen.

22 Abtretung und Übertragung von Rechten von Arval und Sicherheiten in Bezug auf diese Rechte

a) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Arval zu jeder Zeit ohne Absprache mit dem Kunden und ohne deren Genehmigung berechtigt ist, (i) ihre Rechte aus den AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen abzutreten oder zu übertragen, oder (ii) ihre Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen zu belasten, sicherheitshalber abzutreten oder anderweitig Sicherungsrechte daran zu begründen, um sich unter diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag zu refinanzieren oder die jeweilige Risikoexposition abzusichern, oder gegebenenfalls Verpflichtungen zugunsten eines Kredit- oder Finanzinstituts, eines Versicherers oder Rückversicherers, einer Zentralbank, der US-Notenbank, eines Verbriefungshelikopters, einer Treuhandgesellschaft, eines Fonds oder einer anderen Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar mit der Refinanzierung von Kreditinstituten befasst ist, abzusichern.

b) Zur Klarstellung: eine solche Abtretung, Übertragung oder Sicherungsabtretung wie in Ziffer a) erwähnt, bewirkt nicht, dass:

- Arval von seinen Verpflichtungen aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen freizustellen ist, oder
- zusätzliche Zahlungen von dem Kunden zu leisten sind oder einer Person weitergehende Rechte als die Rechte einzuräumen sind, die Arval unter diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag eingeräumt werden.

INFORMATION, SANKTIONIERUNG

23 Informationspflichten über Veränderungen beim Kunden

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Bankverbindung, Rechtsform, mittel-/oder unmittelbaren Gesellschafts- oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens sowie seiner verbundenen Unternehmen unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges oder bei einer Änderung von mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafts- oder Haftungsverhältnissen, sofern diese nicht aus dem Handelsregisterauszug hervorgehen, diese durch Übersendung geeigneter Unterlagen nachweisen.

24 Informationspflichten nach dem GwG, Kundenmitwirkungspflichten, Sanktionen

a) Arval ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet die Identität der Geschäftspartner zu überprüfen. Ergänzend zu den Informationspflichten gem. Ziffer 23 stellt der Kunde auf Anforderung von Arval unverzüglich sämtliche Unterlagen, Dokumente, Informationen sowie sonstige Nachweise zur Verfügung, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind und von Arval angefordert werden, damit Arval „Know-Your-Customer“-Prüfungen (KYC) oder ähnliche Prüfungen gemäß den geldwäscherechtlichen Vorschriften und allen damit zusammenhängenden oder anwendbaren Vorschriften und Regelungen sowie Prüfungen nach den internen Verfahren der BNP Paribas Gruppe durchführen und sich davon überzeugen kann, dass diese eingehalten wurden.

b) Der Kunde hat Arval den wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.



c) Der Kunde erklärt, dass weder der Kunde selbst, seine Tochtergesellschaften, dessen oder deren gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte noch, nach bestem Wissen und Gewissen des Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten oder Mitarbeiter an Aktivitäten oder Verhaltensweisen beteiligt waren oder sich an solchen beteiligen werden, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismus in einem Land verstoßen. Der Kunde hat Richtlinien und Verfahren eingeführt und wird dies aufrechterhalten, um Verstöße gegen solche Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu verhindern.

d) Der Kunde erklärt, dass es sich weder beim Kunden selbst noch bei einer seiner Tochtergesellschaften, dessen oder deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten noch, nach bestem Wissen und Gewissen des Kunden, bei eines seiner verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten oder Mitarbeitern um eine natürliche oder juristische Person („Person“) handelt, die (i) das Ziel von Sanktionen ist oder im Eigentum oder unter Kontrolle einer Person steht, über die Sanktionen verhängt worden sind („Sanktionierte Person“) oder (ii) in einem Land oder Gebiet wohnhaft, ansässig oder gemäß den Gesetzen eines Landes organisiert ist, das oder deren Regierung Gegenstand von Sanktionen ist, die Geschäfte mit der Regierung, diesem Land oder Gebiet verbieten („Sanktioniertes Land“).

„Sanktionen“ sind alle Wirtschaftssanktionen oder restriktiven Maßnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem United Nations Security Council, der Europäischen Union, der Französischen Republik oder einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde erlassen, verwaltet, oder durchgesetzt werden.

Der Kunde noch eines seiner verbundenen Unternehmen wird die von Arval genutzten Fahrzeuge und angebotenen Service-Module direkt oder indirekt (i) für Aktivitäten von oder Geschäfte mit einer Person oder in einem Land oder Gebiet einsetzen, das zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung eine Sanktionierte Person oder ein Sanktioniertes Land ist oder (ii) in einer anderen Weise nutzen, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen.

e) Der Kunde wird Arval in folgenden Fällen sofort informieren:

i) die Nichteinhaltung der Bestimmungen gem. Ziffer 24 c) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 d) (Sanktionen) und/oder

ii) wenn eine Zusicherung oder Erklärung, die gem. Ziffer 24 c) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche Terrorismus) oder 24 d) (Sanktionen) abgegeben wurde oder als abgegeben gilt, in einem wesentlichen Punkt unrichtig oder irreführend ist oder war, als sie abgegeben wurde oder als abgegeben galt.

25 Auskunftsverpflichtungen nach dem KWG

a) Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen (bzgl. Bankenaufsicht) über ihn einzuholen; ferner ermächtigt er Arval zur Einholung der Auskünfte. Der Kunde wird vor Beginn der Geschäftsbeziehung und während der Vertragsdauer auf Verlangen von Arval seine Vermögensverhältnisse offenlegen und Arval seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung stellen.

b) Wird durch die zwischen den Parteien bestehenden Einzelverträge ein Gesamtfinanzierungsvolumen gemäß § 18 KWG (zurzeit 750.000,00 Euro) oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals von Arval überschritten, ist Arval berechtigt, die betroffenen Einzelverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die o.g. Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht übermittelt.



VERTRAULICHKEIT

26 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

a) Keine Partei darf während der Dauer der Geschäftsbeziehung ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei (i) vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme der hierin erlaubten Fälle, und/oder (ii) vertrauliche Informationen anderweitig als hierin vorgesehen verwenden.

Unbeschadet des Vorstehenden kann eine Partei vertrauliche Informationen weitergeben an:

- ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Wirtschaftsprüfer, Subunternehmer und professionelle Berater (ausgenommen Dritte oder externe Berater, die Tätigkeiten im Bereich Fuhrparklösungen ausüben, wie z.B. Fuhrparkmanagement, Lieferung von Fuhrparkinformationen, Fuhrparkberatung und alle sonstigen damit verbundenen Aktivitäten),
 - ihre verbundenen Unternehmen oder Muttergesellschaften (wie z.B. jede Muttergesellschaft – einschließlich BNP Paribas SA für Arval),
 - vom Kunden benannte Fuhrparkmanagementgesellschaft, vorausgesetzt, dass dieser Kenntnis der vertraulichen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Offenlegung vertraulicher Informationen ist stets auf den Teil der vertraulichen Informationen beschränkt, die die vom Kunden benannte Fuhrparkmanagementgesellschaft wissen muss, um seine Aufgaben zu erfüllen, und ferner vorausgesetzt, dass der Kunde (i) sicherstellt, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft über die Vertraulichkeitsverpflichtungen, die für vertrauliche Informationen im Rahmen dieser AGB gelten, unterrichtet wird, und (ii) dafür sorgt, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtungen anerkennt. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Kunde für Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die Fuhrparkmanagementgesellschaft, die vertrauliche Informationen erhalten hat, haftet. Der Kunde sorgt dafür, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft vor Übermittlung der vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnet.
- Arval und, vorbehaltlich der geltenden Wettbewerbsgesetze, deren Global Alliance Partner,
 - Personen (und deren Rechtsberater),
 - (i) die ggf. Dienstleistungen zur Kreditrisikominimierung (einschließlich insbesondere Versicherer, Rückversicherer und deren Vermittler) für Arval und sofern vereinbart, in Verbindung mit internationalen Abkommen erbringen,
 - (ii) die – sofern vereinbart – beabsichtigen, die Rechte von Arval im Rahmen eines internationalen Abkommens in Einklang mit der Ziffer „Abtretung und Übertragung von Rechten, Sicherheiten für die Rechte des Darlehensgebers“ zu erwerben,
 - (iii) die – sofern vereinbart – ein Sicherungsrecht oder eine Sicherheitsleistung in Bezug auf die Rechte von Arval im Rahmen eines internationalen Abkommens in Einklang mit der Ziffer „Abtretung und Übertragung von Rechten, Sicherheiten für die Rechte des Darlehensgebers“ in Anspruch nehmen können, oder
 - (iv) die berechtigt sind, die vertraulichen Informationen, soweit erforderlich, für den Zweck einer der vorstehenden Transaktionen offenzulegen, vorausgesetzt, dass jeder der oben genannten Personen (i) Kenntnis dieser vertraulichen Informationen für den Zweck der Durchführung und/oder Verwaltung dieser AGB und/oder – sofern vereinbart – eines internationalen Abkommens, oder für Zwecke der aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen, des Risikomanagements oder der Refinanzierung oder für den Zweck der Deckung des Risikos von Arval oder der Absicherung von deren Verpflichtungen haben muss, und (ii) von der jeweiligen Partei über den vertraulichen Charakter dieser Informationen informiert wird, wobei keine solche Mitteilungspflicht besteht, wenn der Empfänger einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder anderweitig zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet ist.
- b) Die Bestimmungen dieser Klausel und dieser Vertraulichkeitsverpflichtung gelten nicht, wenn:
- die Parteien nachweisen können, dass die vertraulichen Informationen bereits vor dem Beginn der Geschäftsbeziehung bekannt gewesen sind, oder



- die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe für die Öffentlichkeit zugänglich waren oder nach dem Zeitpunkt Ihrer Bekanntgabe für die Öffentlichkeit zugänglich wurden, oder
 - der Informationsnehmer nachweisen kann, dass er diese Informationen von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung dieser Informationen rechtmäßig befugt war, oder
 - Der Informationsnehmer nach geltendem Recht oder anderweitig durch eine Gerichts-, Verwaltungs-, Regierungs- oder Regulierungsentscheidung in Verbindung mit Klagen, Prozessen, Verfahren oder Ansprüchen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen. In einem solchen Fall hat der Informationsnehmer (soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist) den Informationsgeber zu unterrichten, damit dieser Rechtsmittel zur Erlangung von Schutzmaßnahmen ausüben kann, oder
 - Der Informationsnehmer die schriftliche Genehmigung der anderen Partei, die vertraulichen Informationen freizugeben, erhalten hat.
- c) Der Informationsnehmer erkennt an, dass
- die vertraulichen Informationen alleiniges Eigentum des Informationsgebers sind und bleiben;
 - der Informationsgeber nicht die Genauigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen garantiert und für die Verwendung der Informationen bzw. die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Informationen nicht haftbar gemacht werden kann;
 - die vertraulichen Informationen nicht zum Nachteil der anderen Partei verwendet werden dürfen.
- d) Die Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB bezüglich des Schutzes von vertraulichen Informationen bleiben nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren wirksam, wobei diese Verpflichtungen auch danach weiter in Kraft sind, so lange wie diese vertraulichen Informationen nach geltendem Recht Geschäftsgeheimnisse darstellen.

e) Im Fall der Verletzung oder drohenden Verletzung des Schutzes von vertraulichen Informationen durch den Informationsnehmer oder dessen Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vertreter erkennen die Parteien an, dass der Informationsgeber einen irreparablen Schaden erleiden kann und in diesem Fall ein monetärer Schadensersatz für den Informationsgeber unzureichend sein kann. Entsprechend ist die vertragsgetreue Partei berechtigt, zusätzlich zur Wahrnehmung anderer gesetzlich verfügbarer Rechtsmittel, einen Unterlassungsanspruch, eine Erfüllungsklage oder andere Rechtsmittel zur Durchsetzung des Schutzes von vertraulichen Informationen geltend zu machen. Der Informationsgeber behält sich das Recht vor, Ersatz für den tatsächlich erlittenen Schaden vom Informationsnehmer zu fordern.

DATENSCHUTZ

27 Datenschutz

Die Parteien agieren als eigenständige Verantwortliche und verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Für bestimmte Dienstleistungen (Service-Module) agiert Arval als Auftragsverarbeiter für den Kunden. In diesen Fällen wird Arval eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen. Der Gewerbekunde ist für die Weitergabe personenbezogener Daten des konkreten Fahrzeugnutzers an Arval verantwortlich. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.arval.de/datenschutz.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28 AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung oder der Gebührentabelle wird Arval dem Kunden in Textform bekannt geben.

Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die jeweils auf den AGB basierenden Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen in Textform widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.



Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, die auch für die bestehenden Einzelverträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

29 Form

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Dienstleistungsbeschreibung können in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z.B. via DocuSign) erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Wird auf Originalunterschriften des Kunden verzichtet, kann sich der Kunde nicht auf das Fehlen der Originalunterschriften berufen.

30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

31 Anwendbares Recht – Erfüllungsort –

Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– TEIL B Mobilitätslösung Leasing Neufahrzeuge gewerblich –

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: September 2025)

1 Vorbemerkung

a) Arval bietet dem Leasingnehmer (nachfolgend: Kunde) für Neufahrzeuge Leasing mit diversen Finanzierungs- und Service-Module (Leasing/Full-Service-Leasing) an. Die Service-Module werden in der Dienstleistungsbeschreibung näher beschrieben. Der Einzelvertrag wird über jeweils ein bestimmtes Fahrzeug geschlossen und enthält neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und Teil B nähere Bestimmungen bezüglich der Laufzeit und Laufleistung sowie den gewünschten Service-Modulen.

b) Der Mitarbeiter des Kunden (nachstehend: Fahrzeugnutzer) wird das Fahrzeug zumindest überwiegend für eine ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzen.

c) Grundsätzlich wird der Kunde einen sog. Kilometerleasingvertrag für das Neufahrzeug mit Arval abschließen. Bei dem Kilometerleasingvertrag trägt Arval das sog. Restwertisiko.

Sollte der Kunde Interesse an anderen Vertragstypen haben, werden die Parteien deren Abwicklung gesondert vereinbaren. Auch hierfür gelten die übrigen Regelungen dieser AGB.

2 Vertragsdauer

a) Der Einzelvertrag ist für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Die Vertragsdauer entspricht der im Einzelvertrag angegebenen Vertragsdauer. Die Vertragsdauer beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 8.

b) Der Einzelleasingvertrag endet mit der physischen Rückgabe des Fahrzeuges, nicht aber vor Ablauf der Vertragsdauer. Nach Beendigung des Einzelvertrages steht dem Kunden kein Erwerbsrecht zu.

3 Leasingobjekt

a) Leasingobjekt ist, das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfangs) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

b) Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstiger späterer Auswechslung werden die Parteien im Einzelfall klären, ob der betroffene Einzelvertrag beendet oder fortgeführt werden soll.

FAHRZEUG

4 Lieferantenauswahl

a) Wird keine abweichende Regelung getroffen, trifft Arval die Lieferantenauswahl.



b) Vereinbaren die Parteien die Einbeziehung des Lieferanten des Kunden, so wird der Kunde Arval über sämtliche mit dem Lieferanten getroffenen Regelungen und Konditionen, die die Abwicklung mit Arval betreffen, schriftlich informieren. Insbesondere Kosten- und Gefahrtragungsregelungen im Rahmen der Logistik wird der Kunde mit dem Lieferanten abstimmen und Arval mitteilen. Arval ist in jedem Fall erst dann verpflichtet, das jeweilige Fahrzeug zu bezahlen, wenn Arval neben der Übernahmebestätigung des Kunden auch die Originalrechnung des Lieferanten, die Zulassungsbescheinigung Teil II und die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = COC) vorliegt. Alle Pflichten aus dem Kaufvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Fahrzeug geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Kunde mit schuldbefreiender Wirkung für Arval.

c) Verändern sich seitens des Kundenlieferanten die Lieferbedingungen oder Konditionen, ist Arval berechtigt, im entsprechenden Umfang den hierdurch betroffenen Einzelvertrag anzupassen und Mehraufwendungen dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

5 Erwerb des Fahrzeuges durch Arval

a) Dem Kunden ist bekannt, dass Arval das Fahrzeug erst von dem jeweiligen Lieferanten erwerben muss. Der Einzelvertrag mit dem Kunden wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und Arval aus Gründen, die Arval nicht zu vertreten hat, nicht rechtswirksam zustande kommt. In den genannten Fällen hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber Arval.

b) Gewünschte Bestelleintritte in laufende Bestellungen wird der Kunde gesondert an Arval herantragen.

6 Zulassung des Fahrzeuges auf den Kunden (= Halter)

a) Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Kunden, der Halter des Fahrzeuges im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen wird, gilt der Kunde – Arval gegenüber – als alleiniger Halter des Fahrzeuges und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

b) Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II in den Besitz des Kunden gelangen, ist diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an Arval auszuhändigen.

7 Bearbeitungsgebühr – Haltereintragung

a) Wünscht der Kunde eine Umstellung seiner Rechnungsdaten oder erfolgt ein Leasingnehmerwechsel/Vertragsübertragung gemäß AGB Teil A Ziffer 5, so ist Arval berechtigt, hierfür eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

b) Bei zusätzlichen Haltereintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II (z. B. bei Leasingnehmerwechsel/Vertragsübertragung gemäß AGB Teil A Ziffer 5 oder Umfirmierung) wird dem Kunden pro Eintragung ein Betrag in Höhe von einem Prozent des jeweiligen Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges zzgl. MwSt. und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr berechnet; hiermit ist der durch den zusätzlichen Haltereintrag bedingte merkantile Minderwert abgegolten. Etwaige durch die zusätzliche Eintragung in den Zulassungsdokumenten entstehende Sach- und Fremdkosten, z. B. Behördengebühren, gehen (zusätzlich) zulasten des Kunden.

8 Übergabe – Gefahrtragung – Annahmeverzug / Stornierung

a) Arval wird sich vor Übergabe des Fahrzeuges mit dem Kunden abstimmen, an welchen Ort das Fahrzeug ausgeliefert wird. Soweit zusätzliche Kosten für den Transport des Fahrzeuges vom Lieferanten bzw. Arval Service-Center anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen.

b) Sollte der Kunde das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Übergabeort zu der vereinbarten Übergabezeit entgegennehmen, hat der Kunde Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der Gebührentabelle zu entnehmen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.



c) Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis Arval und dem Lieferanten in einem Übergabeprotokoll schriftlich mitzuteilen; dieses Übergabeprotokoll wird (nach Zugang an Arval) wesentlicher Bestandteil des Einzelvertrages. Auf die §§ 377, 381 Abs. 2 HGB wird der Kunde hiermit besonders hingewiesen.

d) Mit Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden und im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Kunden über.

e) Der Kunde wird bereits hiermit darauf hingewiesen, dass Arval erst nach Vorliegen des Übergabeprotokolls und im Vertrauen auf dessen Richtigkeit die Rechnung des Fahrzeuglieferanten bezahlen wird.

f) Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Arval zu, soweit Arval dies nicht zu vertreten hat. Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an (vgl. zur Abwicklung Ziffer 16).

g) Die Gefahr der Lieferung des Leasingobjekts trägt – im Verhältnis zu Arval – der Kunde.

Bei Gefahreintritt durch Beschädigung oder Untergang vor der Übernahme des Leasingobjekts können Arval und der Kunde vom betroffenen Einzelvertrag zurücktreten. Der Kunde ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, Arval im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasingobjekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der Kunde die Ansprüche von Arval gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten.

h) Storniert der Kunde vor Beginn der Vertragsdauer den Einzelvertrag oder nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug.

Tritt Arval aufgrund des Übernahmeverzuges des Kunden vom Einzelvertrag zurück, kann Arval Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

KILOMETERVERTRAG; ABRECHNUNG UND ANPASSUNG

9 Kilometervertrag

Bei dem Kilometervertrag schuldet der Kunde bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem und der vereinbarten Kilometerlaufleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechendem Zustand. Im Einzelvertrag wird neben der laufenden Leasingrate die Laufleistung des Fahrzeuges festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung gemäß Ziffer 10 eine Kilometerabrechnung zu den im Einzelvertrag festgelegten Sätzen erfolgt.

10 Kilometerabrechnung

a) Bei einer Über- oder Unterschreitung der im Einzelvertrag vereinbarten Gesamtlaufleistung zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 2 stellt Arval die gefahrenen Mehrkilometer dem Kunden gemäß dem im Einzelvertrag vereinbarten Satz in Rechnung. Arval erstattet dem Kunden Minderkilometer gemäß dem im Einzelvertrag vereinbarten Satz, jedoch maximal bis zu einem Umfang von 10.000 Kilometern.

b) Die Berechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer erfolgt tagesgenau und ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäß Einzelvertrag vereinbarten Laufleistung pro Tag multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungstagen und der tatsächlichen Laufleistung.

11 Anpassung des Kilometervertrages

a) Weicht die tatsächliche Kilometerlaufleistung um mehr als zehn Prozent von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, hat jede Partei des Einzelvertrages das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen;



dieses Recht kann in Ausnahmefällen halbjährlich, ansonsten jährlich geltend gemacht werden, erstmals jedoch nach einer Vertragsdauer von zwölf Monaten und spätestens bis sechs Monate vor Vertragsende. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Vertragsdauer; soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächstfälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen. Hinsichtlich der Zwischenabrechnung der Service-Module vgl. Dienstleistungsbeschreibung.

b) Soweit Arval im Zusammenhang mit den Service-Modulen (z. B. „Tank- und Lademanagement“ und/oder „Wartungsservice“) nicht ohnehin die Kilometerstände erfährt, ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage von Arval, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres Arval die aktuellen Kilometerstände mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Laufzeit überschritten werden, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich informieren.

ENTGELTE UND GEBÜHREN

12 Entgelte

Zu den Entgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Überlassung des Fahrzeuges sowie für die Nutzung der Service-Module zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die Leasingsonderzahlung sowie die Bezahlung etwaiger Mehrkilometer.

13 Leasingsonderzahlung

a) Auf Wunsch kann der Kunde bei Abschluss des Einzelvertrages eine Leasingsonderzahlung vereinbaren. Bei der Leasingsonderzahlung handelt es sich um einen im Voraus und zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlenden Einmalbetrag, der bei der Kalkulation der Leasingraten zugunsten des Kunden berücksichtigt wird. Die Leasingsonderzahlung dient weder der Tilgung der Leasingraten noch als Kautions und wird bei Beendigung des Einzelvertrages weder anteilig noch vollständig zurückerstattet.

b) Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages, spätestens vor Beginn der Vertragsdauer gemäß Ziffer 2 zur Zahlung fällig.

14 Anpassung der Entgelte

a) Ändern sich bis zum Beginn der Vertragsdauer die der Berechnung der Entgelte zugrunde liegenden Gesamtkosten, z. B. aufgrund von Preisanpassungen des Lieferanten bzw. Herstellers oder einer vom Kunden (oder Fahrzeugnutzer) gewünschten Änderung des Lieferumfangs, so ändern sich die Entgelte des jeweiligen Einzelvertrages entsprechend.

b) Haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung geschlossen, können sie bis zum Beginn der Vertragsdauer eine entsprechende Anpassung der Entgelte verlangen, soweit sich die Finanzierungskosten von Arval wegen veränderter Kapitalmarktverhältnisse ändern.

Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien die „Euro-Swap-Zinsrate“ fest, deren Laufzeit am nächsten an der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages liegt, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden gemäß AGB Teil A Ziffer 3 zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragsdauer gemäß Ziffer 2 entsprechend geändert. Nach durchgeführter Anpassung wird Arval dem Kunden innerhalb von spätestens zehn Werktagen nach Beginn der Vertragsdauer gemäß Ziffer 2 eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

c) Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben ist Arval berechtigt, die Entgelte in entsprechender Höhe anzupassen.

15 Überführung – Zulassung

Dem Kunden werden alle mit der Logistik zur Bereitstellung des Fahrzeuges verbundenen Kosten, insbesondere (Vor-) Frachtkosten der Hersteller und Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort, sowie Kosten für Zulassung einschließlich Zulassungsbescheinigung Teil II, Nummernschildern, und amtlicher Gebühren mit einer Pauschale und ggf. weitere Kosten gemäß dem Einzelvertrag in Rechnung gestellt.



GEWÄHRLEISTUNG

16 Mängelhaftung – Haftung von Arval

a) Dem Kunden stehen gegen Arval keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers zu.

b) Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab; ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums.

Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, auf seine Kosten die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich im eigenen Namen (ggf. gerichtlich) geltend zu machen und durchzusetzen, mit der Maßgabe, dass etwaige Zahlungen direkt und ausschließlich an Arval zu erbringen sind; Arval wird hierüber unverzüglich informiert.

c) Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von Arval nach AGB Teil A Ziffer 10 unberührt.

d) Hat der Kunde erfolgreich seine Ansprüche (außergerichtlich oder gerichtlich) durchgesetzt, wird er Arval hierüber unverzüglich informieren und Arval die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Eventuelle zur Rückabwicklung notwendige Handlungen (z. B. Rücktransport des Fahrzeuges) wird der Kunde auf eigene Gefahr vornehmen.

e) Arval wird den betroffenen Einzelvertrag nach Maßgabe der vom Kunden durchgeführten Gewährleistungsmaßnahme entsprechend anpassen bzw. beenden, sobald die hierzu nötigen Unterlagen bzw. Geldbeträge des Lieferanten bei Arval eingegangen sind.

17 Gewährleistung

a) Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine von Arval autorisierte Werkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten.

Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

b) Etwaige sog. Abzüge „neu für alt“, die durch die regulierende Versicherung abgezogen wurden, können von Arval dem Kunden in Rechnung gestellt werden, da die dem Abzug zugrunde liegende und festgestellte Wertsteigerung dem Kunden im Rahmen der Nutzung wirtschaftlich zugutekommt; etwaige bei Vertragsende noch verbleibende Wertsteigerungen wird Arval dem Kunden zurückerstatten. Der Abzug „neu für alt“ wird bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen gemäß Dienstleistungsbeschreibung Ziffer 2.1.1 ausschließlich von Arval getragen.

INSTANDHALTUNG

18 Instandhaltung

a) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde für alle fahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren (Feinstaubplakette, Rundfunkbeitrag etc.), Beiträge und Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Fahrzeuges anfallen. Die Kosten für Verbrauchsstoffe, Additive, sonstige Flüssigkeiten und Fahrzeugpflegekosten hat der Kunde zu tragen.

b) Der Kunde wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z. B. HU und AU) sorgen sowie angeordnete Service- bzw. Rückrufaktionen des Herstellers / der Behörden befolgen und Arval von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Fahrzeug freistellen.



VERSICHERUNG UND UNFALLSCHÄDEN

19 Versicherungspflicht – Zuständigkeit für Versicherungsschutz

a) Wurde das Fahrzeug weder im Rahmen des Service-Moduls „Versicherungsmanagement“ versichert noch über das Service-Modul „CART“ abgesichert, wird der Kunde für die Dauer des Einzelvertrages bei einem in Deutschland tätigen Versicherer auf seine Kosten für jedes Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 100 Mio. Euro, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Minimum von 12 Mio. Euro je geschädigte Person und eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 500,00 Euro abschließen und bis zur Abmeldung des Fahrzeuges aufrecht erhalten.

b) Vermittelt Arval dem Kunden das Versicherungsprodukt „Versicherungsmanagement“, wird das jeweilige Produktinformationsblatt des Versicherungsprodukts sowie die entsprechenden AVB des Versicherers dem Kunden in Textform vor Vertragsschluss übermittelt. Zusätzlich werden diese auf der Homepage von Arval unter www.arval.de/mobilitaet/arval-vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt und sind bei Abschluss des Vertrages über das Versicherungsprodukt Vertragsinhalt.

c) Die Versicherungsabschlüsse sind vor Übernahme des jeweiligen Fahrzeuges nachzuweisen. Eine Änderung beim Versicherungsschutz während der Leasingdauer ist Arval unter Angabe der Änderung (z.B. Wechseldatum, Versicherer, Selbstbeteiligung) umgehend mitzuteilen. Hat der Kunde nicht die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen, ist Arval berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu versichern.

20 Versicherungsschutz – Abtretung

a) Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeuges und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an Arval ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die Arval aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag zustehen.

b) Der Kunde ist verpflichtet, Arval bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen nach besten Kräften zu unterstützen sowie den Betrag der Selbstbeteiligung oder von der Versicherung nicht übernommene Kosten zu erstatten.

20.1 Instandsetzung von Unfallschäden

a) Sofern der Kunde das Service-Modul „Schadenmanagement“ nicht gewählt hat, gilt Folgendes: Jegliche Reparaturen müssen bei Arval in Form einer Rechnung und/oder Kostenvoranschlag/Gutachten an claims@arval.de unverzüglich gemeldet werden. Zur reparaturbedingten Wertminderung des Fahrzeuges (merkantiler Minderwert) vgl. Ziffer 21.

Bei einem Schadenfall kann die fachgerechte Reparatur ohne explizite Freigabe durch Arval zur Reparatur beauftragt und durchgeführt werden, wenn die Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen.

Nicht repariert werden dürfen Fahrzeuge mit Reparaturkosten von 60% oder mehr des Wiederbeschaffungswertes. Diese müssen per Gutachten inkl. Restwert und Wiederbeschaffungswert an schadengutachten@arval.de gemeldet werden.

b) Bei einer Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Kunde verpflichtet, Arval den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Kunde die in Absatz a) vorgesehenen Gutachten Arval nicht zur Verfügung gestellt, ist Arval berechtigt, das jeweilige Gutachten auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

c) Für den Fall des Totalschadens wird auf Ziffer 22 verwiesen.

21 Wertminderung

a) Soweit die Beschädigung eine Wertminderung (zzgl. MwSt.) des Fahrzeuges verursacht hat (merkantiler Minderwert), ist Arval nach ihrer Wahl berechtigt, diesen dem Kunden unmittelbar – d. h. noch während der Laufzeit des Einzelvertrages – oder erst nach Beendigung des Einzelvertrages in Rechnung zu stellen.

b) Ist der merkantile Minderwert im Gutachten des Sachverständigen nicht beziffert oder wurde kein entsprechendes Sachverständigengutachten erstellt, wird von einem merkantilen Minderwert in Höhe von 15 Prozent der Netto-Reparaturkosten ausgegangen.



Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens vorbehalten.

c) Soweit die Netto-Reparaturkosten weniger als 1.000,00 Euro betragen, wird davon ausgegangen, dass keine merkantile Wertminderung vorliegt.

SONDERKÜNDIGUNG

22 Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden – Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i.d.R. bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes) sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, Arval wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des Einzelvertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Die Arval zustehenden Beträge berechnen sich entsprechend Ziffer 23. Bei erheblichen Beschädigungen, die ein weiteres Fortführen des Einzelvertrages unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr für zumutbar erachten lassen, ist Arval berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

23 Schadenersatz aufgrund außerordentlicher Kündigung

a) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages schuldet der Kunde neben den rückständigen Entgelten einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch statt der Leistung; dieser berechnet sich aus der (gemäß Ziffer 24 abgezinsten) Summe der für die restliche Vertragsdauer noch geschuldeten Entgelte sowie der der refinanzierenden Bank geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger Entschädigungsleistungen Dritter. Dieser Betrag erhöht sich in Höhe des (abgezinsten) zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßigem Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Fahrzeuges; hierauf erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Wertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe, gemindert um etwaige Wegnahmekosten.

Arval ist berechtigt, als Wert den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert zugrunde zu legen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens gehen zulasten des Kunden.

b) Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Einzelvertrages erfolgt taggenau zu den im Einzelvertrag vereinbarten Sätzen, indem die ursprünglich vereinbarte Laufleistung pro Kalendertag mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsdauer in Kalendertagen multipliziert wird und hiervon die tatsächliche Laufleistung abgezogen wird. Für die Abrechnung von Service-Modulen gelten die hierzu vereinbarten Regelungen und Abrechnungssätze entsprechend.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziffer AGB Teil A Ziffer 19.

c) Für jede vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages ist Arval berechtigt, vom Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

24 Abzinsung

Ist nach dem Einzelvertrag eine Abzinsung vorzunehmen, erfolgt diese mit dem von Arval für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten, ansonsten mit dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages bzw. Beginn der Vertragsdauer gemäß Ziffer 2 üblichen Refinanzierungszinssatz.

RÜCKGABE

25 Rückgabe des Fahrzeuges – allgemeine Regelungen

a) Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit Sommerreifen der einzelvertraglich vereinbarten Kategorie und Qualität zurückzugeben, die (inkl. Reserverad / Notrad / Tire-Fit) hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen.

Sofern das Service-Modul „Reifenservice“ zwischen Arval und dem Kunden vereinbart wurde, hat der Kunde die ihm überlassenen Winterreifen bei Rückgabe des Fahrzeuges mitzuliefern.



Sollte die Rückgabe saisonbedingt mit Winterreifen erfolgen, sind die vorbezeichneten Sommerreifen zurückzugeben; in diesem Fall gehen die Winterräder entschädigungslos in das Eigentum von Arval über, sofern sie nicht schon Bestandteil des zugrunde liegenden Einzelvertrages sind.

b) Arval wird das Fahrzeug nach Rückgabe abmelden. Der Kunde trägt die Kosten der Abmeldung (inkl. etwaiger Versandkosten bzgl. der Fahrzeugdokumente) des Fahrzeuges.

ORT DER RÜCKGABE BEGUTACHTUNG

26 Ort der Rückgabe und Begutachtung

Arval bietet dem Kunden folgende Rückgabeorte an:

a) Der Kunde gibt das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem von Arval entsprechend autorisierten Rückgabeort (Service-Center) zurück. Die in Betracht kommenden Rückgabeorte kann der Kunde bei Arval bzw. über die Arval Homepage www.arval.de abfragen.

b) Arval holt, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden, das Fahrzeug am Firmensitz des Kunden oder am Sitz seiner Niederlassungen ab und lässt dieses vor Ort begutachten; die für die Abholung anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Das Fahrzeug wird in diesen Fällen zum vereinbarten Abholtermin durch Beauftragte von Arval begutachtet, gegen Empfangsbestätigung abgeholt und transportiert.

c) Besteht ein berechtigtes Interesse von Arval, kann diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Kunde darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz von Arval.

d) Sollte der Kunde das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Rücknahmeort und Zeitpunkt an Arval zurückgeben, hat der Kunde Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die Homepage zu entnehmen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

e) Bei Begutachtung des Fahrzeuges am Sitz des Kunden bzw. bei einer Niederlassung des Kunden wird der Kunde nach der Erstellung des Gutachtens das Fahrzeug für Arval ordnungsgemäß verwahren und nicht mehr benutzen; andernfalls werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten (erneutes Gutachten, erfolglose Abholung etc.) dem Kunden berechnet, der auch das Risiko einer Beschädigung und des Verlustes des Fahrzeuges bis zu dessen Abholung trägt. Die Abholung durch einen Beauftragten von Arval gegen Empfangsbestätigung erfolgt i.d.R. innerhalb von fünf Werktagen nach der Begutachtung.

Die Kosten, die für die Abholvariante „Abholung und Begutachtung am Firmensitz des Kunden“ anfallen, hat der Kunde zu tragen.

f) Im Rahmen der Abholung des Fahrzeuges beim Kunden organisiert Arval den Rücktransport über einen beauftragten Spediteur, der das Fahrzeug in der Regel „auf Achse“ (hier wird das Fahrzeug durch einen Fahrer des Spediteurs im Straßenverkehr bewegt) oder ggf. auf Transporter überführt. Der Kunde gestattet Arval bzw. deren Beauftragtem im Falle einer sog. Überführung auf Achse auch das Führen eines Fahrzeuges, das auf Kosten des Kunden versichert ist. Evtl. Transportschäden werden im Gutachten gesondert vermerkt, dem Kunden kenntlich gemacht und von Arval bzw. vom Spediteur und dessen Versicherung (einschließlich Folgeschäden aus der Versicherungsabwicklung) reguliert.

g) In den vorgenannten Varianten wird jeweils ein Minderwertgutachten – entweder am Sitz bzw. bei einer Niederlassung des Kunden oder an einem Arval Service-Center – über den Zustand des Fahrzeuges durch einen von Arval beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt.



SALES TO DRIVER, RELEASE TO DRIVER

27 Rückgabe bei „Sales-to-Driver“ und „Re-lease to Driver“

a) Sales to Driver

Im Rahmen der Verwertung des Fahrzeuges ermöglicht Arval dem jeweiligen Fahrzeugnutzer, das von ihm genutzte Fahrzeug zum Vertragsende in dem ihm bekannten Zustand zu erwerben; ein Anspruch auf den Erwerb eines Fahrzeuges besteht allerdings nicht. Entsprechende Angebote zum Erwerb eines Fahrzeuges werden von Arval unterbreitet bzw. können bei Arval angefragt werden.

Die Abrechnung des Einzelvertrages mit dem Kunden erfolgt entsprechend den vertraglich vereinbarten Regelungen unter Berücksichtigung des vom Kunden oder vom Fahrzeugnutzer mitgeteilten Kilometerstandes und des Datums der Eigentumsübertragung an den Fahrzeugnutzer. Bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang auf den Fahrzeugnutzer ist der Kunde berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr zu benutzen; der Kunde hat das Fahrzeug bis zum Eigentumsübergang weiter zu versichern.

Die Durchführung eines Minderwertgutachtens sowie die Abrechnung etwaiger Minderwerte entfallen, sofern das Fahrzeug vom Fahrzeugnutzer gekauft und ohne Beanstandungen abgenommen wird. Die Rückgabe an Arval wird durch Eigentumsübertragung ersetzt.

b) Re-lease to Driver

Arval ermöglicht dem jeweiligen Fahrzeugnutzer das von ihm genutzte Fahrzeug zum Ende der Vertragsdauer des Kunden unmittelbar im Anschluss in dem ihm bekannten Zustand zu leasen, wobei kein Anspruch hierauf besteht. Entsprechende Angebote werden von Arval unterbreitet bzw. können bei Arval angefragt werden.

Abweichend vom regulären Rückgabeprozess der Ziffer 26 hat der Fahrzeugnutzer ca. 2–3 Wochen vor Vertragsende das Fahrzeug begutachten zu lassen. Welche Gutachter hierfür in Frage kommen, ist entweder in der My Arval Mobile App einzusehen oder über die Hotline zu erfragen. Dieses Gutachten wird Grundlage für die Abrechnung des Mindergutachtens. Die Rückgabe wird zum Zeitpunkt des Vertragsendes fingiert. Der Fahrzeugnutzer bleibt zu jeder Zeit im unmittelbaren Besitz des Fahrzeugs. Die Kosten für das Gutachten trägt Arval.

Hat der Kunde ursprünglich mit Arval einen anderen Rückgabeprozess (z.B. Durchführung des Gutachtens durch einen bestimmten Gutachter) vereinbart, verzichtet der Kunde bei Re-lease to Driver hierauf und erklärt sich mit dem Rückgabeprozess gem. Ziffer 27 b Abs. 2, insbesondere mit der dort geregelten Begutachtung einverstanden.

FAHRZEUGABRECHNUNG

28 Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges

a) Hinsichtlich der von Arval zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertende Mängel und Schäden verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der „Fairen Fahrzeugbewertung“ nach VMF® in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehenden aktuellen Fassung. Die jeweilige aktuelle Fassung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ kann der Kunde über www.arval.de abrufen oder bei Arval anfragen.

Hat der Kunde vor Rückgabe des Fahrzeuges einen durch Unfall verursachten Schaden nicht an Arval gemeldet, vgl. Ziffer 20.1, und bis zur Rückgabe nicht repariert, wird dieser im Sachverständigengutachten mit aufgenommen und bewertet. Arval wird dem Kunden die im Sachverständigengutachten bewerteten Reparaturkosten in Rechnung stellen.

b) Wurde bei Rückgabe des Fahrzeuges eine fällige Inspektion nicht durchgeführt, ist Arval berechtigt, dem Kunden die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten pauschal in Rechnung zu stellen. Hat der Kunde das Service-Modul „Wartungsservice“ gewählt, entfällt diese Regelung.

c) Bei Rückgabe und/oder Begutachtung des Fahrzeuges wird ein Batterietest über den Zustand der Batterie durchgeführt. Sollte die Batterie nicht der Laufzeit / Laufleistung entsprechen, wird das Fahrzeug zur Prüfung in eine Werkstatt verbracht. Ist die tatsächliche Abnutzung auf unsachgemäße Ladung / Nutzung zurückzuführen und außerhalb der Garantie des Herstellers, werden die Reparaturkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.



d) Arval wird das gemäß Ziffer 26 erstellte unabhängige Sachverständigengutachten dem Kunden mit der Endabrechnung, innerhalb vier Wochen nach Rückgabe, in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum durch Arval in Textform zu widersprechen. Für den Fall, dass keine gütliche Einigung erzielt werden kann, beauftragt Arval eine von beiden Parteien anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Erstellung eines weiteren, nach den Kriterien der „Fairen Fahrzeugbewertung“ nach VMF® erstellten Minderwertgutachtens. Befindet sich das Fahrzeug nicht mehr im Besitz von Arval, so wird Arval die bei Rückgabe erstellte Dokumentation (Lichtbilder und Protokoll) als Bewertungsgrundlage zur Verfügung stellen. Die gutachterliche Feststellung ist für beide Parteien bindend.

Die Kosten des Gutachtens trägt die „unterliegende“ Partei (alternativ: beide Parteien zu 50 Prozent). Durch die gutachterliche Feststellung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, z. B. aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (insbesondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleibt Arval stets vorbehalten.

29 Nutzungsentschädigung

Kommt der Kunde mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der bisherigen Leasingrate pro Tag zu zahlen. Die Nutzungsentschädigung erhöht sich ggf. um den durch eine Sonderzahlung, Förderbeträge oder Prämien o.ä. nicht mehr gedeckten Anteil. Eine Nachberechnung der Kilometerpauschale gemäß Ziffer 10 bleibt unberührt.